



Sozialabgaben auf Feuerwehr-Entschädigungen?

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat uns zur Thematik

„Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Feuerwehrführungskräfte“ folgendes mit Schreiben vom 7. Mai 2007 (Az: III 4/4501/4/07) mitgeteilt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die Schreiben des Bayerischen Gemeindetags, des Bayerischen Städte- und des Verbandes der bayerischen Bezirke vom 16.5.2006 bzw. des Bayerischen Landkreistages vom 4.5.2006 und vom 16.8.2006, in denen jeweils die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Feuerwehrführungskräfte thematisiert worden war.

Wie wir Ihnen hierzu mit Schreiben vom 18.08.2006 mitgeteilt hatten, hatte sich das Staatsministerium mit der AOK Bayern sowie der Deutschen Rentenversicherung – Arbeitsgemeinschaft Bayern – in Verbindung gesetzt mit dem Ziel, eine einheitliche Verfahrensweise der AOK Bayern als Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf der einen Seite und der Rentenversicherungsträger in Bayern als Verantwortliche für die regelmäßigen Betriebsprüfungen bei den Arbeitgebern auf der anderen Seite zu erreichen. Über den aktuellen Sachstand in dieser Angelegenheit möchte ich Sie nun mit diesem Schreiben informieren.

Zunächst waren sowohl die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung als auch die Rentenversicherungsträger nach dem Ergebnis einer Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 16./17.11.1999 einheitlich davon ausgegangen, dass die ehrenamtliche Tätigkeit von Feuerwehrführungskräften grundsätzlich als eine abhängige Beschäftigung anzusehen sei und eine dafür gewährte Lohnsteuerpflicht-

tige Aufwandsentschädigung daher grundsätzlich der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliege. Untermauert wurde diese Auffassung durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), das seit Jahren wiederholt ehrenamtliche Tätigkeiten als sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen beurteilt hatte.

Abweichend davon stellte jedoch das Bayerische Landessozialgericht (LSG) in seinem Urteil vom 25.08.2005 (Az.: L 4 KR 41/02) fest, bei der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Kreisbrandrates handele es sich nicht um eine abhängige Beschäftigung; die dafür gezahlte Aufwandsentschädigung sei kein Arbeitsentgelt und unterliege daher nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Eine Revision gegen diese Entscheidung ließ das LSG nicht zu.

Das BSG hat die dagegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde zwar mit Beschluss vom 04.04.2006 (Az.: B 12 KR 76/05 B) als unzulässig verworfen. Hierfür waren allerdings ausschließlich verfahrensrechtliche Gründe – nämlich das Fehlen einer den Anforderungen des § 160 Abs. 2 SGG genügenden Begründung – ausschlaggebend. In der Sache selbst hat das BSG hingegen unter Hinweis auf seineständige Rechtsprechung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung kommunaler Ehrenbeamter, durch die die strittige Rechtsfrage ja bereits geklärt sei, keine Entscheidung getroffen. Dieser Personenkreis steht danach in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, wenn er über Repräsentationsaufgaben hinaus dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt (vgl. zuletzt Urteil des BSG vom 25.01.2006 – B 12 KR 12/05 R). Die Annahme, das BSG teile die Rechtsauffassung des Bayerischen LSG, wonach ehrenamtliche Feuerwehrführungskräfte nicht sozialversicherungspflichtig seien, lässt sich aus dem Beschluss vom 04.04.2006 daher nicht ableiten.

Unter Berufung auf das rechtskräftige Urteil des Bayerischen LSG kündigte die AOK Bayern an, künftig keine Sozialversicherungsbeiträge aus Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Feuerwehrführungskräfte mehr fordern und ggf. bereits abgeführte Beiträge auf Antrag erstatten zu wollen. Dem schloss sich später auch die (allerdings nicht der Aufsicht unseres Hauses unterstehende) Vereinigte IKK an. Die Deutsche Rentenversicherung behielt dagegen ihre bisherige Rechtsauffassung bei und teilte mit, sie werde die Aufwandsentschädigungen der betroffenen Feuerwehrführungskräfte auch weiterhin der Sozialversicherungsbeitragspflicht unterwerfen.

Dadurch kommt es nun zu der – auch aus meiner Sicht völlig inakzeptablen – Situation, dass die AOK Bayern und die Vereinigte IKK keine Sozialversicherungsbeiträge für die Betroffenen mehr erheben bzw. unter Umständen

sogar Beiträge erstatten, während die Rentenversicherungsträger dann jedoch im Rahmen der Betriebsprüfung wiederum Beiträge nachfordern. Um diesem Missstand abzuheben und wieder zu einer einheitlichen Verfahrensweise zu kommen, wurde das Thema in einer Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 21./22.11.2006 erneut behandelt. Obwohl dort einhellig beschlossen wurde, unverändert am Besprechungsergebnis von 1999 festzuhalten, Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Feuerwehrführungskräfte also weiterhin als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu beurteilen, blieb die AOK Bayern unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bayerischen LSG dennoch bei ihrer abweichenden Haltung.

Trotz entsprechender Bemühungen des Staatsministeriums ist es bisher leider nicht gelungen, zu einer einheitlichen Verfahrensweise der AOK Bayern auf der einen Seite und der bayerischen Rentenversicherungsträger auf der anderen Seite zu kommen. Im Ergebnis vertreten damit nun allein die AOK Bayern und die Vereinigte IKK eine andere Rechtsauffassung als die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen, der AOK-Bundesverband und alle Rentenversicherungsträger.

Im Hinblick auf diese Situation und insbesondere die Rechtsprechung des BSG wird letztlich wohl Sozialversicherungspflicht der Feuerwehrführungskräfte angenommen werden müssen. Dies entspricht meines Wissens auch der Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. Im Übrigen geht auch die bayerische Finanzverwaltung davon aus, dass der die jeweiligen Freibeträge übersteigende Teil der Aufwandsentschädigung von Feuerwehrführungskräften der Lohnsteuerpflicht unterliegt; auch dies stützt die vor dem Urteil des Bayerischen LSG einhellig vertretene Rechtsauffassung, dass es sich bei der Tätigkeit dieses Personenkreises um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt.

Eine Verpflichtung der AOK Bayern als selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts auf diese Rechtsauffassung im Wege staatlicher Rechtsaufsicht verspricht – abgesehen davon, dass sie Ihrem Interesse, künftig keine Sozialversicherungsbeiträge für ehrenamtliche Feuerwehrführungskräfte mehr abführen zu müssen, zuwiderliefe – keine Lösung der Problematik, weil damit angesichts der verfahrenen Situation den ohnehin laufenden gerichtlichen Auseinandersetzungen nur ein weiteres Verfahren hinzugefügt würde.

Vor diesem Hintergrund haben wir kürzlich mit den bayerischen Rentenversicherungsträgern vereinbart, darauf zu dringen, die Problematik, die ihren Ursprung ja in von der Rechtsprechung des BSG abweichenden Einzelurtei-

len des Bayerischen LSG bei gleichzeitiger Nichtzulassung der Revision zum BSG hat, konsequenterweise auch von der Rechtsprechung möglichst rasch abschließend klären zu lassen. Die bayerischen Rentenversicherungs träger werden deshalb darauf hinwirken, weitere zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von ehrenamtlichen Feuerwehrführungs kräften anhängige Gerichtsverfahren nach Möglichkeit im Wege der Sprungrevision vor das BSG zu bringen.

Bei der gegebenen Sachlage gehe ich davon aus, dass Rechtsicherheit und damit eine einheitliche Verfahrensweise aller betroffenen Sozialversicherungsträger letztlich nicht vor dem Abschluss der beabsichtigten höchstrichterlichen Klärung zu erreichen sein dürfte. Selbstverständlich bin ich mir durchaus bewusst, dass es für die betroffenen Feuerwehrführungs kräfte ebenso wie für die Kommunen in Bayern mit Sicherheit kein befriedigendes Ergebnis sein wird, bis dahin vertröstet zu werden. Gleichwohl sehe ich jedoch aus den genannten Gründen keine andere Möglichkeit, zu einer abschließenden und für alle Seiten verbindlichen Klärung der Angelegenheit – die ja im Übrigen keineswegs nur auf Bayern beschränkt ist – zu kommen. Ich bitte um Ihr Verständnis dafür, dass deshalb derzeit die von den bayerischen Rentenversicherungsträgern angestrebte Entscheidung des BSG abzuwarten bleibt.“

Video- überwachung öffentlicher Plätze

Der Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums des Innern hat uns Folgendes mitgeteilt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist vorgesehen, dass die Staatsregierung so bald wie möglich einen Gesetzentwurf für eine spezielle Regelung der offenen Videoüberwachung durch bayerische Stellen im Bayerischen Datenschutzgesetz dem Landtag vorlegt.

Grund hierfür ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Februar 2007. In der Begründung hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass die allgemeinen Regelungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes nicht ausreichen, um eine Videoaufzeichnung auf öffentlichen Plätzen mit der Möglichkeit der Personenidentifizierung zu ermöglichen, und dass es hierzu einer speziellen Rechtsgrundlage bedarf. Dies sei die Folge des

erheblichen Eingriffs in das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Rech auf informationelle Selbstbestimmung.

Die Entscheidung betrifft nur die Videoaufzeichnung von öffentlichen Straßen und Plätzen zum Schutz öffentlicher Einrichtungen, bei denen Personen individualisierbar sind. Eine vergleichbare Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze durch bayerische öffentliche Stellen sollte bis zur Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage unterbleiben. Nur für die Polizei besteht derzeit eine spezielle Rechtsgrundlage im Polizeiaufgabengesetz.

Außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze kann eine offene Videoüberwachung (Video beobachtung und Videoaufzeichnung) bis zur Schaffung einer speziellen Rechtsgrundlage weiterhin auf Art. 16 Abs. 1 und 2 Satz 1, Art. 17 Abs. 1 Abs. 2 Nr. 10 BayDSG gestützt werden, bzw. bei Schulen auf Art. 85 Abs. 1 BayEUG. So wird man eine Videoüberwachung als zulässig erachten können, wenn sie im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts erforderlich ist,

- um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich in öffentlichen Einrichtungen oder öffentlichen Verkehrsmitteln aufhalten, oder
- um Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen oder öffentliche Verkehrsmittel zu schützen.

Voraussetzung ist wie bisher, dass die Maßnahme zur Erreichung des Zieles erforderlich und verhältnismäßig ist, insbesondere keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Die Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Die Daten dürfen für den Zweck verarbeitet und genutzt werden, für den sie erhoben worden sind, für einen anderen Zweck nur, soweit dies zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten erforderlich ist. Werden durch Videobeobachtung oder Videoaufzeichnung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend Art. 10 Abs. 8 BayDSG zu benachrichtigen. Die Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erreichung des Zweckes, zu Beweiszwecken oder zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten nicht mehr erforderlich ist.

Sowohl die Beobachtungs- und Aufzeichnungsgeräte als auch die Aufzeichnung sind durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen
Günter Schuster, Ministerialdirektor“

Kauf + Verkauf



Verschiedene Maschinen und Geräte zu verkaufen

Aus der stillgelegten 90 000 EW Kläranlage, Bayerwaldring 2, 84130 Dingolfing, werden alle noch vorhandenen gebrauchten Maschinen und Geräte (ohne Garantie!) zu jedem annehmbaren Angebot meistbietend abgegeben:

3 Stck. Deutz-Dieselmotore 100 PS, BJ 1963, ca. 640 – 1500 Bh

3 Stck. KSB-Flügelpumpen à 1800 l/s

4 Stck. KSB-Kreiselpumpen à 100 l/s, bei h = 7 m

1 Stck. Sandklassierer, Fabrikat Geiger, BJ 1980

1 Stck. Rechengutwaschpresse, Fabrikat Noggerath, BJ 1994

2 Stck. Gasbehälter (Stahlzyylinder liegend, HD 10 bar) 200 cbm u. 50 cbm

3 Stck. Gasverdichter, Fabrikat Mehrer

2 Stck. Gasmotore 130 kW, Fabrikat MWM, mit Generator, Fabrikat A.v. Kaick (170 kVA/400 V)

1 Stck. Kammerfilterpresse, Fabrikat Netzsch, 3,3 cbm, 100 bar, 98 Platten 1,2 m x 1,2 m

1 Stck. Fällmitteldosierstation mit 28,5 cbm GFK-Tank, BJ 1989, Sand-/Fettfang-, Vor-, Zwischen-, Nachklärungs-Räume, Fabrikat Geiger

Außerdem div. Zubehör, Krananlagen, Pumpen, E-Schaltkästen etc.

Die Demontage und der Abtransport der erworbenen Gerätschaften bis spätestens 10.8.2007 sind Sache der Käufer.

**Besichtigung
am Donnerstag, den 21.6.2007, 8.00 –
12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr.**

In Ausnahmefällen nach tel. Vereinbarung Tel. 0 87 31 / 501-344 (Herr Matakou).

**Verbindliche schriftliche Angebote
sind beim Stadtbauamt Dingolfing,
Dr.-Josef-Hastreiter-Straße 2,
84130 Dingolfing,
bis spätestens 3. Juli 2007 einzureichen.**

Die Zuschläge erfolgen in der Bauausschusssitzung am 10. Juli 2007.